



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen;
Kreisfreie Städte
Landratsämter
LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
81-U8740.50-2005/2-1

Telefon +49 89 9214-2414
Dr. Martin Frede
martin.frede@stmugv.bayern.de

München
04.11.2005

**Europäisches Abfallverzeichnis
Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung
Anwendung in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMU hat im Bundesanzeiger 148a vom 09.August 2005 „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ bekannt gemacht. Diese Hinweise beruhen auf dem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur AVV, der von einer Arbeitsgruppe im Auftrag des BMU erarbeitet wurde. Im Bundesrat fand dieser Entwurf vor allem aus formalen Gründen, z.B. Frage der Notwendigkeit einer Verwaltungsvorschrift mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten der AVV, zwar keine Mehrheit; das BMU hält den Entwurf wegen seiner fachlichen Inhalte aber für geeignet, den Vollzug der AVV zu erleichtern und Entscheidungen in Zweifelsfällen der Abfalleinstufung zu unterstützen.

Die Hinweise enthalten neben einer ausführlichen Beschreibung der Systematik des Europäischen Abfallverzeichnisses und damit der AVV auch konkrete Erläuterungen zur Auslegung des zentralen Begriffs gefährliche Abfallart und der damit verbundenen Zuordnung von Abfällen, die gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen, gem.

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmugv.bayern.de

Internet

www.stmugv.bayern.de

den Vorgaben der AVV. Dies gilt insbesondere für die Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten bei Spiegeleinträgen, die einer gesonderten Beurteilung bedarf.

Gegenüber der bisher in Bayern zur Anwendung empfohlenen Handlungshilfe der LAGA für die „Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen“ aus dem Jahre 2001 orientieren sich die nun vorliegenden Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung stärker an EU-rechtlichen Vorgaben und gehen dabei auch detaillierter auf die Grundlagen der Einstufung und Zuordnung gefährlicher Abfälle ein. Die Systematik der Zuordnung kann dabei im Einzelfall zwar aufwändigere Prüfungsschritte notwendig machen, als dies dem pragmatischen Ansatz der LAGA-Handlungshilfe entspricht, im Grundsatz führen jedoch beide Ansätze zu vergleichbaren Ergebnissen bei der Einstufung von Abfällen.

Insgesamt stellen die Hinweise des BMU eine wertvolle Hilfe zur Anwendung der AVV dar. Besonders der Anhang II (Liste der Spiegeleinträge) enthält viele nützliche Informationen zu Herkunft und Herstellungsprozessen sowie zu möglichen Inhaltsstoffen einschließlich Angaben zur gefahrstoffrechtlichen Einstufung, die wesentlich umfassender als in der Handlungshilfe dargestellt sind. Dadurch wird die Zuordnung von Abfällen zu gefährlichen/nicht gefährlichen Abfallarten bei Spiegeleinträgen wesentlich erleichtert. Auch das Landesamt für Umwelt sieht in den Hinweisen eine praxisgerechte Vollzugshilfe. Da auch zu erwarten ist, dass die für die Abfalleinstufung verantwortlichen Abfallerzeuger und -besitzer sich auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Hinweise beziehen werden, sollen diese auch im Verwaltungsvollzug weitgehend berücksichtigt werden.

Das StMUGV empfiehlt daher den zuständigen Behörden in Bayern, die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ bei Zweifelsfragen der Abfalleinstufung, insbesondere im Zusammenhang mit Spiegeleinträgen, zu berücksichtigen. Die Hinweise lösen damit die LAGA-Handlungshilfe aus dem Jahre 2001 ab. Bei der Anwendung in Bayern soll allerdings Folgendes beachtet werden:

- **Bezugnahme auf Eluatwerte**

In Fortführung der bisherigen Regelung ist bei bestimmten Abfällen aufgrund langjähriger Erfahrungen bei der Verwertung, der Überwachung durch einschlägige Qualitätskontrollen und der festen Einbindung der Schadstoffe die Berücksichtigung von Eluatwerten nach Anhang III der Hinweise ausreichend. Eine solche abfallartenspezifische Betrachtung gilt insbesondere für Aschen und Schlacken aus der Abfall(mit-)verbrennung.

- Berücksichtigung polychlorierter Dioxine und Furane
Polychlorierte Dibenzodioxine und –furane sind in den Hinweisen als Stoffe nicht eigens aufgeführt, sondern nur über einen Verweis auf die TRGS 905 in Nr. 4.2 implizit erfasst. Da sie aber vielfach für die Abfalleinstufung relevant sind, soll in diesen Fällen die entsprechende Konzentrationsgrenze für 2,3,7,8-TCDD von 0,0000002 % (0,002 mg/kg) zur Beurteilung der PCDD/PCDF herangezogen werden, und zwar angegeben als TCDD-Toxizitätsäquivalente.

Etwaige Vollzugsprobleme und Zweifelsfragen bei der Anwendung der Hinweise sind in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frede
Regierungsdirektor